

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold und Frau Margarete Rameder, 3664 Reitzendorf Nr. 2
2. die Marktgemeinde Martinsberg, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

9-N-8818/1 Bearbeiter 02822/2461 25. August 1988
 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Rotbuchengruppe in der KG. Reitzendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Rotbuchengruppe auf den Parz.Nr. 291/1 und 291/2, KG. Reitzendorf, Marktgemeinde Martinsberg, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 24.5.1988 angeregt, die Rotbuchengruppe auf Parz.Nr. 291/1 und 291/2, KG. Reitzendorf, zum Naturdenkmal zu erklären, da sie als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere

Bedeutung hat.

Der Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat in seinem Gutachten vom 21.6.1988 die Baumgruppe wie folgt beschrieben:

"Die Baumgruppe befindet sich ungefähr 200 m südwestlich vom Besitzer der Grundstücke (Haus Nr. 2 des Ortes Reitzendorf), direkt neben einem Feldweg und ist schon aus größerer Entfernung gut sichtbar.

Die 15 Rotbuchen haben eine Höhe von 12 bis 16 m und ein Alter von 70 bis 90 Jahren. Die Stammumfänge sind von 65 bis 160 cm.

Die Bäume bilden 2 Gruppen, sind aber nur durch einen Zwischenraum von ca. 5 m getrennt.

Sämtliche Rotbuchen sind krummwüchsig und stark beastet."

Die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung liegen daher vor.

Die Grundeigentümer und die Marktgemeinde Martinsberg haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Die Baumgruppe konnte daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-

kennzeichnen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Kennz. N-88445
5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8338/1

22. September 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Weinpolter)